

Preisblatt der Stadtwerke Bad Windsheim (Gasnetz)

gültig ab 01.01.2024

Achtung: vorläufige Veröffentlichung zum 15.10.2023 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG
Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum
31.12.2023 möglich sind.



Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

1. Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

1.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Druckregelstationen, etc.) gelten folgende Preise:

Leistungspreise			Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Leistungspreis der nicht abgeholzten Leistung
	von	bis	in € pro Jahr	in KW	in € pro KW und Jahr
Zone I	0	1.200	0,00	0	16,15
Zone II	1.201	2.000	19.380,00	1.200	12,56
Zone III	2.001		29.428,00	2.000	7,81

Der Leistungspreis bezieht sich auf den höchsten gemessenen Wert der 1-h-Lastgang-Zählung.

Arbeitspreise			Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgeholzten Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgeholzten Arbeit
	von	bis	in € pro Jahr	in kWh	in Ct pro kWh
Zone I	0	2.000.000	0,00	0	0,2720
Zone II	2.000.001	5.000.000	5.440,00	2.000.000	0,2014
Zone III	5.000.001		11.482,00	5.000.000	0,1407

1.2 Messstellenbetrieb

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen	Preis je Messeinrichtung in € pro Jahr
Zähler G 10 bis G 25 mit Fernauslesung	243,27
Zähler G 40 bis G 65 mit Fernauslesung	386,13
Zähler G 100 bis G 250 mit Fernauslesung	638,23
Zähler G 400 mit Fernauslesung	965,96
Mengenumwerter (bei Bedarf)	546,22

1.3 Messung

Für die monatliche Messdienstleistung bei registrierender Leistungsmessung durch den Netzbetreiber werden folgende jährliche Gebühren berechnet:

Messpreise	Preis je Zähler in € pro Jahr
tägliche Messwerterfassung per Zählerfernauslesung (ZFA)	260,00
stündliche Messwerterfassung und Übermittlung per ZFA (auf Wunsch)	1.460,00

2. Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (Standardlastprofil, SLP)

2.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Druckregelstationen, etc.) gelten folgende Preise:

Entnahmemenge in kWh pro Jahr		Grundpreis	Arbeitspreis
von	bis	in € pro Jahr	in Ct pro kWh
0	4.000	17,60	2,0748
4.001	50.000	41,60	1,4748
50.001	300.000	136,60	1,2848
300.001	600.000	261,60	1,2434
600.001	1.200.000	561,60	1,1931
1.200.001	1.500.000	861,60	1,1681

2.2 Messstellenbetrieb

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen	Preis je Messeinrichtung
	in € pro Jahr
Zähler G 2,5 bis G 6	18,49
Zähler G 10 bis G 25	33,61
Zähler G 40 bis G 65	176,47
Telekommunikationskomponente (bei Bedarf)	50,00

2.3 Messung

Die Messdienstleistung erfolgt bei Standardlastprofilkunden in der Regel einmal jährlich per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder durch selbstständiger Eingabe in unserem Online-Kundenportal unter www.sw-bw.de.

Messpreise	Preis je Zähler
	in € pro Jahr
jährliche Zählwerterfassung per Kunden-Selbstablesung	4,20
zusätzliche Zählwerterfassung auf Kundenwunsch	4,20
monatliche Zählwerterfassung per mobiler Datenerfassung	50,40

2.4 Jahresmehr-/Jahresmindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gem. § 25 Abs. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) ergeben sich bei einer Entnahmestelle mit Standardlastprofil (SLP) oder temperaturabhängigem Lastprofil (TLP) aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten für die Entnahmestelle eingespeisten Energie und der an der Entnahmestelle tatsächlich entnommenen Energie.

Die Mehr-/Mindermenge rechnet der Netzbetreiber mit dem Kunden mit einheitlichen Preisen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ab. Einen Link auf die veröffentlichten Preise für Mehr-/Mindermengen finden Sie unter <http://netze.sw-bw.de/gas/veroeffentlichungen/mehr-mindermengen-preise.html>.

3. Konzessionsabgabe

Die genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006) und den Konzessionsverträgen mit der Stadt Bad Windsheim.

Die Konzessionsabgabenverordnung geht grundsätzlich bei allen Gaslieferungen außerhalb der Grundversorgung von einer Lieferung an Sondervertragskunden aus. Folglich gelten die Tarifikundenpreise nur für Kunden in der Grundversorgung.

Gem. § 2 Abs. 5 Konzessionsabgabenverordnung sind Sondervertragskunden von der Konzessionsabgabe befreit, wenn ein Verbrauch größer 5 Mio. kWh im Kalenderjahr vorliegt, oder ein vorgegebener Durchschnittspreis unterschritten wurde.

Konzessionsabgabe	Preis
	in Ct pro kWh
Sondervertragskunden	0,03
Tarifikunden bzw. Kunden in der Grundversorgung	0,22